

Voluntourism – Freiwilligenarbeit im Urlaub

Auskunft Aufsichtsbehörde, 01.03.2023

- Gäste verrichten während ihrem Aufenthalt freiwillig bzw. ehrenamtlich (leichte) Tätigkeiten (z.B. auf einem Bauernhof, bei einem Hilfsprojekt)
- Sie erhalten dafür von den Gastgebern keine Bezahlung, jedoch freie Kost und Logis
- die erbrachte Arbeitsleistung ist als Entgelt anzusehen, somit handelt es sich um eine entgeltliche Nächtigung
- der Betrieb gilt als gewerbliche Unterkunftsstätte oder private Gästeunterkunft bzw. bloße kurzfristige Raumvermietung
- es besteht Meldepflicht und Ortstaxenpflicht, die Nächtigungen sind in der Statistik zu erfassen